

Gesetz vom, mit dem das Burgenländische Wählerevidenz-Gesetz und die Gemeindevahlordnung 1992 geändert werden (Zentrales Wählerregister - Sammelnovelle)

Der Landtag hat beschlossen:

Artikel 1
Änderung des Burgenländischen Wählerevidenz-Gesetzes

Das Burgenländische Wählerevidenz-Gesetz, LGBl. Nr. 5/1996, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 40/2018, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 wird das Zitat „Wählerevidenzgesetz 1973, BGBl. Nr. 601, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 30/1998,“ durch das Zitat „Wählerevidenzgesetz 2018 - WEviG, BGBl. I Nr. 106/2016, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 32/2018,“ ersetzt.

2. Dem § 1 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Die Landes-Wählerevidenz und die Gemeinde-Wählerevidenz sind unter Verwendung des Zentralen Wählerregisters - ZeWaeR gemäß § 4 Abs. 4 des Wählerevidenzgesetzes 2018 - WEviG, BGBl. I Nr. 106/2016, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 32/2018, zu führen. Die Datensätze haben für jeden Wahl- und Stimmberechtigten die für die Durchführung von Wahlen, Volksbegehren, Volksabstimmungen, Volksbefragungen sowie Bürgerinnen- und Bürgerinitiativen sowie Bürgerinnen- und Bürgerbegutachtungen nach dem Landes-Verfassungsgesetz über die Verfassung des Burgenlandes (L-VG), LGBl. Nr. 42/1981, in der jeweils geltenden Fassung, im Zusammenhalt mit dem Burgenländischen Volksbegehrensgesetz, LGBl. Nr. 43/1981, dem Burgenländischen Volksabstimmungsgesetz, LGBl. Nr. 44/1981, dem Burgenländischen Volksbefragungsgesetz, LGBl. Nr. 45/1981, dem Gesetz über die Bürgerinnen- und Bürgerinitiative sowie die Bürgerinnen- und Bürgerbegutachtung, LGBl. Nr. 46/1981, sowie dem Burgenländischen Gemeindevolksrechtsgesetz, LGBl. Nr. 55/1988, alle in der jeweils geltenden Fassung, erforderlichen Angaben, das sind Familiennamen, Vornamen, akademische Grade, Geschlecht, Geburtsdatum, außerdem die Wohnadresse und gegebenenfalls Hinweise auf weitere Wohnsitze sowie das entsprechende bereichsspezifische Personenkennzeichen gemäß §§ 9 ff des E-Government-Gesetzes - E-GovG, BGBl. I Nr. 10/2004, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 104/2018, zu enthalten.“

3. In § 2 Abs. 1 wird das Zitat „des Meldegesetzes 1991, BGBl. Nr. 9/1992, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 45/2006,“ durch das Zitat „des Meldegesetzes 1991 - MeldG, BGBl. Nr. 9/1992, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 104/2018,“ ersetzt.

4. In § 2 Abs. 2 zweiter Satz wird das Zitat „§ 2a des Wählerevidenzgesetzes 1973“ durch das Zitat „§ 3 des Wählerevidenzgesetzes 2018 - WEviG, BGBl. I Nr. 106/2016, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 32/2018,“ ersetzt.

5. Dem § 2 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

„Landeswählerevidenzbezogene Angaben von Personen, die aus der Landes-Wählerevidenz gestrichen werden, verbleiben mit entsprechendem Streichungsvermerk für die Dauer von zehn Jahren im Zentralen Wählerregister.“

6. § 2 Abs. 4 lautet:

„(4) Eine Person darf in die Landes-Wählerevidenz nur einmal eingetragen sein. Hat eine Person in mehreren Gemeinden des Burgenlandes einen Wohnsitz und liegen die übrigen Voraussetzungen zur Aufnahme in die Landes-Wählerevidenz vor, so ist sie in die Landes-Wählerevidenz jener Gemeinde einzutragen, in der sie den Hauptwohnsitz im Burgenland hat. Ist eine Person nicht mit Hauptwohnsitz im Burgenland gemeldet, ist sie in die Landes-Wählerevidenz jener Gemeinde einzutragen, in der sie über einen Wohnsitz gemäß § 24 Abs. 3 der Landtagswahlordnung 1995 - LTWO 1995, LGBl. Nr. 4/1996, in der jeweils geltenden Fassung, verfügt.“

7. § 2 Abs. 5 erster Satz lautet:

„Ist die Bestimmung des Wohnsitzes zur Eintragung in die Landes-Wählerevidenz gemäß Abs. 4 nicht möglich, entscheidet die einzutragende Person selbst.“

8. Dem § 2 wird folgender Abs. 7 angefügt:

„(7) Wird eine erfasste Person, die aufgrund der Entscheidung eines Gerichtes oder einer Verwaltungsbehörde festgenommen oder angehalten wird, vom bisherigen Wohnsitz gemäß § 24 Abs. 2 oder 3 der Landtagswahlordnung 1995 - LTWO 1995, LGBl. Nr. 4/1996, in der jeweils geltenden Fassung, abgemeldet, bleibt sie weiter in der Landes-Wählerevidenz jener Gemeinde, in der sie bisher einen Wohnsitz gemäß § 24 Abs. 2 oder 3 der Landtagswahlordnung 1995 - LTWO 1995, LGBl. Nr. 4/1996, in der jeweils geltenden Fassung, hatte, eingetragen. Die Beibehaltung der Eintragung durch einen automationsunterstützten Vorgang im Zentralen Wählerregister ist zulässig.“

9. In § 3 Abs. 1 erster Satz wird das Zitat „zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 45/2006“ durch das Zitat „in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 104/2018“ ersetzt.

10. § 3 Abs. 1 Z 4 lautet:

„4. in der Gemeinde gemäß § 17 der Gemeindewahlordnung 1992 - GemWO 1992, LGBl. Nr. 54/1992, in der jeweils geltenden Fassung, ihren Wohnsitz haben. Ebenso sind Angehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union in die Gemeinde-Wählerevidenz der Gemeinde einzutragen, in der sie einen Wohnsitz gemäß § 17 Abs. 1 der Gemeindewahlordnung 1992 - GemWO 1992, LGBl. Nr. 54/1992, in der jeweils geltenden Fassung, aufweisen. Angehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union, die einen Wohnsitz gemäß § 17 Abs. 2 der Gemeindewahlordnung 1992 - GemWO 1992, LGBl. Nr. 54/1992, in der jeweils geltenden Fassung, besitzen, sind nur auf Antrag in die betreffende Gemeinde-Wählerevidenz einzutragen. Im Antrag, dem die zu seiner Begründung notwendigen Belege anzuschließen sind, sind der Familien- und Vorname, der akademische Grad, das Geschlecht, das Geburtsdatum, die Staatsangehörigkeit und die Wohnadresse sowie die letzte Wohnadresse im Herkunftsmitgliedstaat anzugeben.“

11. Dem § 3 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Gemeindewählerevidenzbezogene Angaben von Personen, die aus der Gemeinde-Wählerevidenz gestrichen werden, verbleiben mit entsprechendem Streichungsvermerk für die Dauer von zehn Jahren im Zentralen Wählerregister.“

12. In § 3 Abs. 4 entfällt nach der Wortfolge „Nichteintragung nach Antrag“ das Zitat „(Abs. 1 zweiter Satz)“.

13. § 3 Abs. 5 erhält die Absatzbezeichnung „(6)“; folgender Abs. 5 (neu) wird eingefügt:

„(5) Wird eine erfasste Person, die aufgrund der Entscheidung eines Gerichtes oder einer Verwaltungsbehörde festgenommen oder angehalten wird, vom bisherigen Wohnsitz gemäß § 17 Abs. 1 oder 2 der Gemeindewahlordnung 1992 - GemWO 1992, LGBl. Nr. 54/1992, in der jeweils geltenden Fassung, oder von beiden bisherigen Wohnsitzen gemäß § 17 Abs. 1 und 2 der Gemeindewahlordnung 1992 - GemWO 1992, LGBl. Nr. 54/1992, abgemeldet, bleibt sie weiter in der Gemeinde-Wählerevidenz jener Gemeinde, in der sie bisher einen Wohnsitz gemäß § 17 Abs. 1 oder 2 der Gemeindewahlordnung 1992 - GemWO 1992, LGBl. Nr. 54/1992, in der jeweils geltenden Fassung, hatte, eingetragen. Die Beibehaltung der Eintragung durch einen automationsunterstützten Vorgang im Zentralen Wählerregister ist zulässig.“

14. In § 3 Abs. 6 (neu) erster Satz wird das Zitat „§§ 16 bis 19 der Gemeindewahlordnung 1992 in der jeweils geltenden Fassung“ durch das Zitat „§§ 16 bis 19 der Gemeindewahlordnung 1992 - GemWO 1992, LGBl. Nr. 54/1992, in der jeweils geltenden Fassung,“ ersetzt.

15. § 4 Abs. 2 und 3 lautet:

„(2) Die Landes-Wählerevidenz und die Gemeinde-Wählerevidenz sind unter Verwendung des Zentralen Wählerregisters im Sinne des § 1 Abs. 3 zu führen.

(3) Die Möglichkeit der Einsichtnahme gemäß § 5 muss jedenfalls gewährleistet sein.“

16. § 5 lautet:

„§ 5

Einsichtnahme

(1) In die Landes-Wählerevidenz und die Gemeinde-Wählerevidenz kann jeder österreichische Staatsbürger, der sich von ihrer Vollständigkeit und Richtigkeit überzeugen will, Einsicht nehmen. Das Einsichtsrecht in die Gemeinde-Wählerevidenz steht auch Angehörigen eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union zu. Die Möglichkeit der Einsichtnahme hat sich auf die im § 1 Abs. 3 angeführten Angaben, ausgenommen das bereichsspezifische Personenkennzeichen, zu beschränken. Die Einsichtnahme kann mit Hilfe des Zentralen Wählerregisters hergestellten Papierausdrucken oder über einen Computerbildschirm erfolgen. In letzterem Fall darf die Einsichtnahme ausschließlich in Auflistungen in der Gliederung von § 1 Abs. 2 des Wählerevidenzgesetzes 2018 - WEviG, BGBl. I Nr. 120/2016, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 32/2018, erfolgen. Suchanfragen im Rahmen der Einsichtnahme sind unzulässig.

(2) Die in allgemeinen Vertretungskörpern vertretenen Wählergruppen können überdies aus der Landes-Wählerevidenz und der Gemeinde-Wählerevidenz für Zwecke des § 1 Abs. 2 des Parteiengesetzes 2012 - PartG, BGBl. I Nr. 56/2012, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 31/2019, sowie für Zwecke der Statistik Abschriften verlangen. Diese haben sich auf die im § 1 Abs. 3 angeführten Angaben, ausgenommen das bereichsspezifische Personenkennzeichen, zu beschränken. Der Empfänger der Abschriften hat den betroffenen Personenkreis in geeigneter Weise zu informieren. Wenn eine Wählergruppe ein solches Ersuchen an die Gemeinde stellt, hat die Gemeinde Abschriften herzustellen und der Wählergruppe gegen Ersatz der Kosten auszufolgen. Die Ausfolgung einer grafischen Datei mittels maschinell lesbarer Datenträger ist zulässig.

(3) Jeweils mit Stand zum 10. Februar und zum 10. August sind die in § 1 Abs. 3 angeführten Daten der Landes- oder Gemeinde-Wählerevidenzen aller Gemeinden, ausgenommen das bereichsspezifische Personenkennzeichen, für Zwecke des § 1 Abs. 2 des Parteiengesetzes 2012 - PartG, BGBl. I Nr. 56/2012, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 31/2019, sowie für Zwecke der Statistik auf Antrag, der innerhalb von zehn Tagen nach dem 10. Februar und 10. August bei der Landesregierung einzubringen ist, unentgeltlich an die zur Vertretung nach außen berufenen Organe der im Landtag vertretenen Parteien mittels maschinell lesbarer Datenträger oder im Wege der Datenfernverarbeitung von der Landesregierung zu übermitteln. Der Empfänger hat den betroffenen Personenkreis in geeigneter Weise zu informieren. Die Ausfolgung der beantragten Daten hat nach Verfügbarkeit der Daten binnen zwei Wochen zu erfolgen.“

17. Nach § 9 wird folgender § 9a eingefügt:

„§ 9a

Berechtigungen der Landesregierung

Die Burgenländische Landesregierung ist berechtigt, statistische Auswertungen von landes- oder gemeindewählerevidenzbezogenen Angaben aus dem Zentralen Wählerregister zu erstellen und personenbezogene Abfragen unter Angabe des Grundes durchzuführen.“

18. Dem bisherigen Wortlaut des § 10 wird die Absatzbezeichnung „(1)“ vorangestellt; dem § 10 wird folgender Abs. 2 angefügt:

„(2) Wer Daten, die zur Führung des Zentralen Wählerregisters oder von auf das Zentrale Wählerregister aufbauenden Datenverarbeitungen erhoben wurden und im Zentralen Wählerregister oder in auf das Zentrale Wählerregister aufbauenden Datenverarbeitungen gespeichert sind, nicht für durch Landesgesetz festgelegte Zwecke verwendet, begeht, wenn darin keine gerichtlich strafbare Handlung gelegen ist, eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe von bis zu 25 000 Euro, im Fall der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen.“

19. Dem § 15 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) § 1 Abs. 1 und 3, § 2 Abs. 1 bis 5 und 7, § 3 Abs. 1, 2, 4, 5 und 6, § 4 Abs. 2 und 3, §§ 5, 9a, 10 Abs. 1 und 2 und § 16 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. xx/xxxx treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.“

20. Nach § 15 wird folgender § 16 angefügt:

„§ 16

Übergangsbestimmung

(1) Die Gemeinden haben die Daten ihrer Landes- und Gemeinde-Wählerevidenzen mit dem Stand zum Inkrafttreten dieses Gesetzes in das Zentrale Wählerregister zu übertragen und dort weiter zu führen. Die Gemeinden haben die personenbezogenen Daten der lokal gespeicherten Landes- und Gemeinde-Wählerevidenzen spätestens am 1. März 2020 zu löschen.

(2) Mit Stand zum 1. November 2019 hat eine einmalige Datenübermittlung gemäß § 5 Abs. 3 zu erfolgen, sofern diese von der zur Vertretung nach außen berufenen Organe der im Landtag vertretenen Parteien innerhalb von zehn Tagen bei der Landesregierung beantragt wird.“

Artikel 2

Änderung der Gemeindewahlordnung 1992

Die Gemeindewahlordnung 1992 - GemWO 1992, LGBl. Nr. 54/1992, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 47/2019, wird wie folgt geändert:

1. In § 16 Abs. 2 zweiter Satz wird nach der Wortfolge „in die Gemeinde-Wählerevidenz“ die Wortfolge „, die einen Wohnsitz gemäß § 17 Abs. 2 begründet haben,“ eingefügt.

2. In § 19 Abs. 2 zweiter Satz wird nach der Wortfolge „in die Gemeinde-Wählerevidenz“ die Wortfolge „, die einen Wohnsitz gemäß § 17 Abs. 2 begründet haben,“ eingefügt.

3. Dem § 110 wird folgender Abs. 11 angefügt:

„(11) § 16 Abs. 2 und § 19 Abs. 2 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. xx/xxxx treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.“

Vorblatt

Gegenstand:

Einerseits soll mit der vorliegenden Sammelnovelle (Zentrales Wählerregister-Sammelnovelle) die Anbindung der aufgrund der Landesgesetzgebung geführten Wählerevidenzen an das Zentrale Wählerregister erfolgen andererseits soll der Entfall des bisherigen Antragsprinzips von Angehörigen eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union in die Gemeinde-Wählerevidenz jener Gemeinde, in der sie einen Hauptwohnsitz aufweisen, sowie die Umsetzung der bundesverfassungsrechtlichen Vorgabe betreffend die Eintragung von wahlberechtigten Häftlingen und angehaltenen Personen in die Wählerevidenzen erfolgen.

1. Zentrales Wählerregister

Beim Zentralen Wählerregister handelt es sich um eine durch Bundesgesetz eingerichtete Datenbank-Applikation, in der aktuell die Wählerevidenzen und entsprechenden Verzeichnisse für die Wahlen zum Nationalrat, zum Europäischen Parlament, des Bundespräsidenten sowie für bundesweite Volksabstimmungen und Volksbefragungen administriert werden.

Die derzeit aufgrund der Landesgesetzgebung in jeder Gemeinde geführten Landes- und Gemeinde-Wählerevidenzen für Wahlen zum Landtag sowie zum Gemeinderat und zum Bürgermeister, ebenso wie die Erfassung des Personenkreises, der berechtigt ist, an Volksbegehren, Volksabstimmungen, Volksbefragungen sowie Bürgerinitiativen und Bürgerbegutachtungen teilzunehmen, sollen künftig nicht mehr in Karteiform oder in einer elektronischen Datenverarbeitung, sondern nun auch in das Zentrale Wählerregister aufgenommen und über dieses geführt werden.

Die verfassungsgesetzliche Grundlage für die Einbindung der Wählerevidenzen, die aufgrund der Landesgesetzgebung geführt werden, in das Zentrale Wählerregister wurde mit Art. 26a Abs. 2 des Bundesverfassungsgesetzes - B-VG, BGBl. Nr. 1/1930, in der Fassung des Bundesverfassungsgesetzes BGBl. I Nr. 14/2019, bereits geschaffen.

Um die aufgrund der Landesgesetzgebung geführten Wählerevidenzen nun im Zentralen Wählerregister zu speichern und zu führen, bedarf es einer Anpassung der bisherigen landesgesetzlichen Rechtslage mittels Novellierung des Burgenländischen Wählerevidenz-Gesetzes.

Folgende Vorteile sind mit der Nutzung des Zentralen Wählerregisters verbunden:

- verbessertes „Clearing“ aller Wahlberechtigten, insbesondere im Hinblick auf allfällige Doppelregistrierungen von Personen mit Hauptwohnsitz und Wohnsitz gemäß § 24 Abs. 3 der Landtagswahlordnung 1995 (melderechtlicher Nebenwohnsitz als Mittelpunkt ihrer wirtschaftlichen, beruflichen, familiären oder gesellschaftlichen Lebensverhältnisse) in den Landes-Wählerevidenzen;
 - zielsichere Zuordnung von inhaftierten Personen zu einer Wählerevidenz während der Haft;
 - verbesserte Datenqualität bei der Weitergabe der Daten aus der Wählerevidenz an die in den allgemeinen Vertretungskörpern vertretenen Wählergruppen.
2. Entfall des Antragsprinzips von Angehörigen eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union hinsichtlich der Aufnahme in die Gemeinde-Wählerevidenz

Weiters wird die Aufnahme von Angehörigen eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union mit Hauptwohnsitz in einer burgenländischen Gemeinde in die Gemeinde-Wählerevidenz vereinfacht, indem der bisher hierfür erforderliche Antrag entfällt.

Angehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union mit einem Wohnsitz iSd § 24 Abs. 3 der Landtagswahlordnung 1995 („Nebenwohnsitz“) in einer burgenländischen Gemeinde müssen weiterhin einen Antrag auf Eintragung in die Gemeinde-Wählerevidenz stellen.

3. Eintragung von wahlberechtigten Häftlingen und angehaltenen Personen in die Wählerevidenzen

In Umsetzung des Art. 6 Abs. 4 B-VG wird festgelegt, dass wahlberechtigte angehaltene oder festgenommene Personen für die Dauer der Anhaltung oder Festnahme weiterhin in der Landes-Wählerevidenz oder Gemeinde-Wählerevidenz jener Gemeinde verbleiben, in der sie bisher einen Wohnsitz hatten und somit nicht am Ort der Anhaltung in die Wählerevidenzen aufgenommen werden.

Ziel und Inhalt des Gegenstands:

Schaffung der rechtlichen Voraussetzungen für das Speichern und Führen der Landes- und Gemeinde-Wählerevidenzen mittels des Zentralen Wählerregister sowie Entfall des Antragsprinzips zur Aufnahme von Angehörigen eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union mit Hauptwohnsitz in einer burgenländischen Gemeinde in die Gemeinde-Wählerevidenz durch Anpassung des Burgenländischen Wählerevidenz-Gesetzes und der Gemeindevahlordnung 1992.

Lösung:

Erlass der vorliegenden Sammelnovelle.

Alternative:

Keine.

Finanzielle Auswirkungen:

Da die Programmierung und Anwendung des Zentralen Wählerregisters dem Land und den burgenländischen Gemeinden durch den Bund kostenlos zur Verfügung gestellt wird, ergeben sich keine Mehrkosten.

Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit:

Keine.

Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere Frauen und Männer:

Keine.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Der Entwurf berührt keine gemeinschaftsrechtlichen Normen.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Einerseits soll mit der vorliegenden Sammelnovelle (Zentrales Wählerregister-Sammelnovelle) die Anbindung der aufgrund der Landesgesetzgebung geführten Wählerevidenzen an das Zentrale Wählerregister erfolgen andererseits soll der Entfall des bisherigen Antragsprinzips von Angehörigen eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union in die Gemeinde-Wählerevidenz jener Gemeinde, in der sie einen Hauptwohnsitz aufweisen, sowie die Umsetzung der bundesverfassungsrechtlichen Vorgabe betreffend die Eintragung von wahlberechtigten Häftlingen und angehaltenen Personen in die Wählerevidenzen erfolgen.

1. Zentrales Wählerregister

Beim Zentralen Wählerregister handelt es sich um eine durch Bundesgesetz eingerichtete Datenbank-Applikation, in der aktuell die Wählerevidenzen und entsprechenden Verzeichnisse für die Wahlen zum Nationalrat, zum Europäischen Parlament, des Bundespräsidenten sowie für bundesweite Volksabstimmungen und Volksbefragungen administriert werden.

Die derzeit aufgrund der Landesgesetzgebung in jeder Gemeinde geführten Landes- und Gemeinde-Wählerevidenzen für Wahlen zum Landtag sowie zum Gemeinderat und zum Bürgermeister, ebenso wie die Erfassung des Personenkreises, der berechtigt ist, an Volksbegehren, Volksabstimmungen, Volksbefragungen sowie Bürgerinitiativen und Bürgerbegutachtungen teilzunehmen, sollen künftig nicht mehr in Karteiform oder in einer elektronischen Datenverarbeitung, sondern nun auch in das Zentrale Wählerregister aufgenommen und über dieses geführt werden.

Die verfassungsgesetzliche Grundlage für die Einbindung der Wählerevidenzen, die aufgrund der Landesgesetzgebung geführt werden, in das Zentrale Wählerregister wurde mit Art. 26a Abs. 2 des Bundesverfassungsgesetzes - B-VG, BGBl. Nr. 1/1930, in der Fassung des Bundesverfassungsgesetzes BGBl. I Nr. 14/2019, bereits geschaffen.

Um die aufgrund der Landesgesetzgebung geführten Wählerevidenzen nun im Zentralen Wählerregister zu speichern und zu führen, bedarf es einer Anpassung der bisherigen landesgesetzlichen Rechtslage mittels Novellierung des Burgenländischen Wählerevidenz-Gesetzes.

Folgende Vorteile sind mit der Nutzung des Zentralen Wählerregisters verbunden:

- verbessertes „Clearing“ aller Wahlberechtigten, insbesondere im Hinblick auf allfällige Doppelregistrierungen von Personen mit Hauptwohnsitz und Wohnsitz gemäß § 24 Abs. 3 der Landtagswahlordnung 1995 (melderechtlicher Nebenwohnsitz als Mittelpunkt ihrer wirtschaftlichen, beruflichen, familiären oder gesellschaftlichen Lebensverhältnisse) in den Landes-Wählerevidenzen;
- zielsichere Zuordnung von inhaftierten Personen zu einer Wählerevidenz während der Haft;
- verbesserte Datenqualität bei der Weitergabe der Daten aus der Wählerevidenz an die in den allgemeinen Vertretungskörpern vertretenen Wählergruppen.

2. Entfall des Antragsprinzips von Angehörigen eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union hinsichtlich der Aufnahme in die Gemeinde-Wählerevidenz

Weiters wird die Aufnahme von Angehörigen eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union mit Hauptwohnsitz in einer burgenländischen Gemeinde in die Gemeinde-Wählerevidenz vereinfacht, indem der bisher hierfür erforderliche Antrag entfällt.

Angehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union mit einem Wohnsitz iSd § 24 Abs. 3 der Landtagswahlordnung 1995 (= Nebenwohnsitz) in einer burgenländischen Gemeinde müssen weiterhin einen Antrag auf Eintragung in die Gemeinde-Wählerevidenz stellen.

3. Eintragung von wahlberechtigten Häftlingen und angehaltenen Personen in die Wählerevidenzen

In Umsetzung des Art. 6 Abs. 4 B-VG wird festgelegt, dass wahlberechtigte angehaltene oder festgenommene Personen für die Dauer der Anhaltung oder Festnahme weiterhin in der Landes-Wählerevidenz oder Gemeinde-Wählerevidenz jener Gemeinde verbleiben, in der sie bisher einen Wohnsitz hatten und somit nicht am Ort der Anhaltung in die Wählerevidenzen aufgenommen werden.

Die verfassungsrechtliche Kompetenz zu den vorliegenden Gesetzesänderungen gründet sich auf Art. 15 Abs. 1 B-VG.

Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Burgenländischen Wählerevidenz-Gesetzes):

Zu Z 1, 3, 4, 9 und 14 (§ 1 Abs. 1; § 2 Abs. 1; § 2 Abs. 2 zweiter Satz; § 3 Abs. 1 erster Satz; § 3 Abs. 6 erster Satz):

Es erfolgen Zitat Anpassungen.

Zu Z 2 (§ 1 Abs. 3):

Die Landes- und Gemeinde-Wählerevidenzen sind künftig unter Verwendung des Zentralen Wählerregisters (ZeWaeR) zu führen. Klargestellt wird, welche Angaben der Wahl- bzw. Stimmberechtigten, die für die Durchführung von Wahlen, Volksbegehren, Volksabstimmungen, Volksbefragungen sowie Bürgerinitiativen und Bürgerbegutachtungen erforderlich sind, in die Landes- und Gemeinde-Wählerevidenz aufzunehmen sind. Diese wurden an die Erfordernisse des Zentralen Wählerregisters angepasst. So findet sich unter den Angaben nun auch die bereichsspezifische Personenkennzahl, da das Zentrale Wählerregister mithilfe des Zentralen Melderegisters technisch geführt wird.

Zu Z 5 und 11 (§ 2 Abs. 3; § 3 Abs. 2):

Aus datenschutzrechtlichen Gründen wird, entsprechend dem § 2 Abs. 5 des Wählerevidenzgesetzes 2018, eine maximale Frist für die Speicherung von landes- bzw. gemeindewählerevidenzbezogenen Angaben von Personen, die aus der Landes- bzw. Gemeinde-Wählerevidenz gestrichen wurden, festgelegt. Nach Ablauf von zehn Jahren sind diese Angaben (gemeint sind die Angaben in § 1 Abs. 3) zu löschen.

Zu Z 6 (§ 2 Abs. 4):

Es erfolgt eine Vereinfachung der bestehenden Regelung.

Der Grundsatz, dass eine Person in die Landes-Wählerevidenz nur einmal eingetragen sein darf, bleibt erhalten. Hat eine Person in mehreren Gemeinden des Burgenlandes einen Wohnsitz und liegen die übrigen Voraussetzungen zur Aufnahme in die Landes-Wählerevidenz vor, so ist sie in die Landes-Wählerevidenz jener Gemeinde einzutragen, in der sie den Hauptwohnsitz im Burgenland hat. Ist eine Person nicht mit Hauptwohnsitz im Burgenland gemeldet, ist sie in die Landes-Wählerevidenz jener Gemeinde einzutragen, in der sie über einen Wohnsitz gemäß § 24 Abs. 3 der Landtagswahlordnung 1995, LGBl. Nr. 4/1996, in der jeweils geltenden Fassung, verfügt. Das zusätzliche Kriterium des tatsächlichen „Wohnens“ am 31. Dezember des Vorjahres entfällt. Die melderechtlichen Angaben sind ausreichend.

Zu Z 7 (§ 2 Abs. 5 erster Satz):

Es wird eine redaktionelle Überarbeitung der bestehenden Bestimmung vorgenommen.

Zu Z 8 und 13 (§ 2 Abs. 7; § 3 Abs. 5):

Entsprechend dem Art. 6 Abs. 4 B-VG wird festgelegt, dass angehaltene oder festgenommene Personen für die Dauer der Anhaltung oder Festnahme weiterhin in der Landes-Wählerevidenz oder Gemeinde-Wählerevidenz jener Gemeinde, in der sie bisher einen Wohnsitz gemäß § 24 Abs. 2 oder Abs. 3 Landtagswahlordnung 1995 und/oder § 17 Abs. 1 und/oder Abs. 2 der Gemeindewahlordnung 1992 hatten, eingetragen bleiben.

Zu Z 10 (§ 3 Abs. 1 Z 4):

Bürger eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union, die über einen Hauptwohnsitz in einer burgenländischen Gemeinde verfügen, sind nun ohne Antrag in die Gemeinde-Wählerevidenz dieser Gemeinde von Amts wegen einzutragen. Sollten Bürger eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union über einen Wohnsitz gemäß § 24 Abs. 3 Landtagswahlordnung 1995 („Nebenwohnsitz“) in einer burgenländischen Gemeinde verfügen, haben sie wie bisher einen Antrag auf Eintragung in die Gemeinde-Wählerevidenz dieser Gemeinde zu stellen. Diesem Antrag sind sämtliche Unterlagen anzuschließen, die geeignet sind zu belegen, dass der Antragsteller zumindest zwei der im § 17 Abs. 2 der Gemeindewahlordnung 1992 festgelegten Kriterien (wirtschaftliche, berufliche, familiäre oder gesellschaftliche Lebensverhältnisse) erfüllt.

Weiters wird eine redaktionelle Korrektur vorgenommen, da der bisherige letzte Satz doppelt vorhanden war. Ebenso werden die notwendigen Angaben für den Antrag auf Eintragung in die Gemeinde-Wählerevidenz um den akademischen Grad ergänzt, da diese Angabe auch in der Gemeinde-Wählerevidenz zu erfassen ist (vergl. § 1 Abs. 3).

Zu Z 12 (§ 3 Abs. 4):

Es erfolgt eine redaktionelle Klarstellung.

Zu Z 15 (§ 4 Abs. 2 und 3):

Klargestellt wird, dass die Landes- bzw. Gemeinde-Wählerevidenzen künftig nur über das Zentrale Wählerregister zu führen sind. Die bisherigen Bestimmungen über die Datenerfassung finden sich sinngemäß nunmehr in § 1 Abs. 3, weswegen ein Verweis auf diese Bestimmung genügt.

Entsprechend der bisherigen Regelung wird festgehalten, dass auch unter Verwendung des Zentralen Wählerregisters die Einsichtnahme in die Landes- und Gemeindegewählerevidenzen der Gemeinden weiterhin gewährleistet sein muss.

Zu Z 16 (§ 5):

In Abs. 1 wird - wie in der bisherigen Regelung - das Einsichtnahmerecht für österreichische Staatsbürger und Angehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union in die landesgesetzlich geführten Wählerevidenzen näher ausgeführt und die Einsichtnahme auf die in § 1 Abs. 3 festgelegten Angaben beschränkt. Ausgenommen von der Einsichtnahme ist die bereichsspezifische Personenkennzahl. Ausdrücklich festgehalten wird, dass Suchanfragen im Zentralen Wählerregister unzulässig sind.

Die in allgemeinen Vertretungskörpern vertretenen Wählergruppen können weiterhin jederzeit Abschriften aus der Landes- Wählerevidenz und der Gemeinde-Wählerevidenz beantragen. Diese haben sich auf die im § 1 Abs. 3 angeführten Angaben, ausgenommen das bereichsspezifische Personenkennzeichen, zu beschränken. Aus datenschutzrechtlichen Überlegungen wird ihnen eine Verpflichtung auferlegt, den von der Herstellung der Abschrift betroffenen Personenkreis über die Abschrift zu informieren. Die Ausfolgung einer grafischen Datei mittels maschinell lesbarer Datenträger anstelle eines Ausdruckes ist nun zulässig. Dies schließt eine Übermittlung der Daten per E-Mail aus. Die Ausfolgung der Daten sollte mittels eines seitens der Gemeinde zur Verfügung gestellten Datenträgers (USB-Stick) erfolgen und nicht mittels eines seitens der Wählergruppe mitgebrachten Datenspeichers. Die durch diese Art der Ausfolgung entstehenden Kosten sind - unter Berücksichtigung des Grundsatzes des Kostenersatzes betreffend Akteneinsicht - von der Wählergruppe zu erstatten. Daher dürfen die Kosten für die Herstellung von Abschriften nicht in einer Weise unsachlich überhöht sein, dass damit das eingeräumte Recht faktisch vereitelt wäre.

Künftig können auf Antrag, der innerhalb von zehn Tagen ab 10. Februar und 10. August bei der Landesregierung einzubringen ist, für Zwecke der Statistik oder des § 1 Abs. 2 des Parteiengesetzes zwei Mal pro Jahr (10. Februar und 10. August) die gesammelten Daten der Landes- bzw. Wählerevidenzen aller Gemeinden unentgeltlich den im Landtag vertretenen Parteien von der Landesregierung mittels maschinell lesbarer Datenträger oder im Wege der Datenfernverarbeitung kostenlos zur Verfügung gestellt werden. Auch in diesem Fall haben die Empfänger den von der Herstellung der Abschrift betroffenen Personenkreis über die Abschrift zu informieren. Die Einräumung der Frist zur Ausfolgung der beantragten Daten erfolgt aus technischen Überlegungen und wurde seitens des Bundesministeriums für Inneres in den Vorgesprächen angeraten, da das Generieren großer Datenmengen durch den Betreiber (BMI) zeitlich nicht sofort erfolgen kann. Diese Bestimmung entspricht bis auf die Fristsetzung dem § 4 Abs. 2 des Wählerevidenzgesetzes 2018.

Zu Z 17 (§ 9a):

Der Burgenländischen Landesregierung wird explizit unter Angabe des Grundes die Berechtigung zur Herstellung statistischer Auswertungen und Abfragen mittels des Zentralen Wählerregisters eingeräumt, wobei sich diese auf die landes- bzw. gemeindegewählerevidenzbezogenen Angaben des § 1 Abs. 3 beschränkt.

Zu Z 18 (§ 10 Abs. 2):

In Anlehnung an die bundesrechtliche Strafbestimmung in § 4 Abs. 4 des Wählerevidenzgesetzes 2018 wird die missbräuchliche Verwendung von Daten, die im Zentralen Wählerregister gespeichert sind, unter Strafe gestellt.

Zu Z 19 (§ 15 Abs. 5):

Regelt das Inkrafttreten.

Zu Z 20 (§ 16):

Die Bestimmung regelt in Abs. 1 den Übernahmzeitpunkt der Evidenzdaten aus den Datenverarbeitungen der Einzelgemeinden in die Applikation des Zentralen Wählerregisters sowie die Lösungsverpflichtung der lokal gespeicherten Evidenzdaten.

In Hinblick auf die Landtagswahl am 26.1.2020 wird in Abs. 2 eine zusätzliche einmalige Möglichkeit zur Antragstellung entsprechend § 5 Abs. 3 normiert. Die in § 1 Abs. 3 angeführten Daten der Landes- oder Gemeinde-Wählerevidenzen aller Gemeinden, ausgenommen die bereichsspezifischen

Personenkennzeichen, sind auf Antrag den zur Vertretung nach außen berufenen Organen der im Landtag vertretenen Parteien für Zwecke des § 1 Abs. 2 des Parteiengesetzes sowie für Zwecke der Statistik mittels maschinell lesbarer Datenträger oder im Wege der Datenfernverarbeitung unentgeltlich zu übermitteln.

Zu Artikel 2 (Änderung der Gemeindewahlordnung 1992):

Zu Z 1 und 2 (§ 16 Abs. 2; § 19 Abs. 2):

Da künftig nur mehr Angehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union, die über einen Wohnsitz gemäß § 24 Abs. 3 der Landtagswahlordnung 1995 („Nebenwohnsitz“) in einer burgenländischen Gemeinde verfügen, einen Antrag auf Eintragung in die Gemeinde-Wählerevidenz stellen müssen, wird eine diesbezügliche Anpassung auch hinsichtlich des Wahlrechts vorgenommen.

Zu Z 3 (§ 110 Abs. 11):

Regelt das Inkrafttreten.